

Der Kanzleierfolg

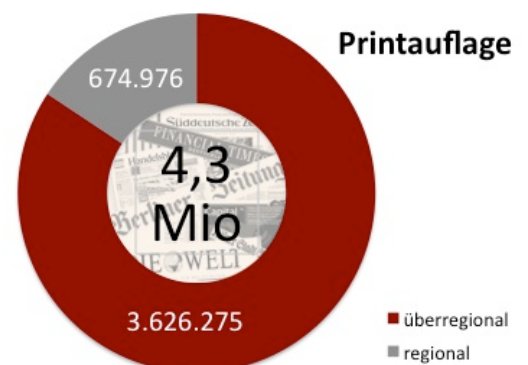
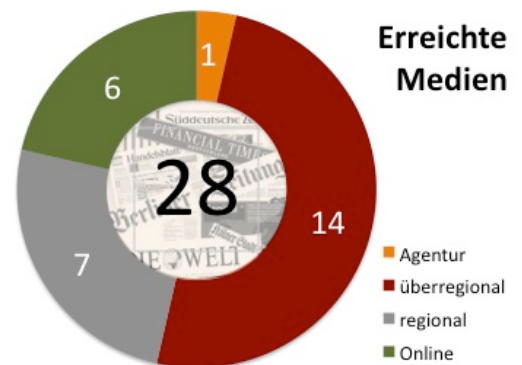
Die Kanzlei Kälberer & Tittel informiert die Medien über einen Erfolg vor dem BGH:
"Banken müssen ihre Provisionen auch bei geschlossenen Fonds offen legen."

Die Presseresonanz

Erreichte Medien	Datum	Auflage
Börse Online	19.02.09	96.444
Börsen-Zeitung	14.02.09	65.000
Die Presse (Österreich)	15.03.09	117.259
Die Welt	16.02.09	279.488
Euro Finanzen	01.04.09	174.854
Financial Times Deutschland (1. Artikel)	16.02.09	112.238
Financial Times Deutschland (2. Artikel)	26.02.09	112.238
Focus	02.03.09	752.766
Focus-Money	25.02.09	159.097
Frankfurter Allgemeine Zeitung	14.02.09	395.175
neue energie	12.03.09	24.563
Süddeutsche Zeitung (1. Artikel)	14.02.09	461.409
Süddeutsche Zeitung (2. Artikel)	17.02.09	461.409
Welt am Sonntag	01.03.09	414.335
Dresdner Neueste Nachrichten	14.02.09	27.817
Eichsfelder Tageblatt	09.03.09	8.836
Göttinger Tageblatt	09.03.09	43.807
Hannoversche Allgemeine Zeitung	23.02.09	210.555
Kölner Stadt-Anzeiger	09.03.09	345.476
Peiner Allgemeine Zeitung	25.02.09	21.370
Schaumburger Nachrichten	27.02.09	17.115
Reuters	13.02.09	Agentur
Capital Investor	10.03.09	Online
Das Investment.Com	16.02.09	Online
Fonds professionell	16.02.09	Online
ftd.de	13.02.09	Online
Handelsblatt.com	14.02.09	Online
VersicherungsJournal	20.02.09	Online

Die Aktion

1. Interview mit Rechtsanwalt
2. Entwurf Pressemitteilung
3. Abstimmung mit Rechtsanwalt
4. Rundruf bei Journalisten
5. Mail-Versand an Redaktionen
6. Kontrolle Medienresonanz



Die Pressemitteilung

KÄLBERER & TITTEL RECHTSANWÄLTE

Presseinformation

Den Banken droht neues Milliardenloch

Der Bundesgerichtshof hat an der Commerzbank ein Exempel statuiert: Banken dürfen Kunden nicht verschweigen, wie viel Provision sie selbst für die Vermittlung von geschlossenen Fonds kassieren. Jetzt droht der ganzen Branche die Rückabwicklung von geschlossenen Fonds in Milliardenhöhe.

(Berlin, 13.2.2009) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klar gestellt, dass die so genannte Kickback-Rechtsprechung auch bei geschlossenen Fonds gilt (BGH-Beschluss XI ZR 510/07). Diese Rechtsfrage war bislang nicht eindeutig zu Gunsten der Anleger entschieden. Doch das hat sich jetzt geändert.

"Der Bundesgerichtshof entfacht mit seinem Beschluss zur Kickback-Rechtsprechung bei geschlossenen Fonds im Bankensektor einen neuen Flächenbrand", sagt Rechtsanwalt Dietmar Kälberer aus Berlin, der den Fall gegen die Commerzbank durchgefochten hat. Die Kanzlei Kälberer & Tittel in Berlin ist auf Bankrecht und Kapitalanlagerecht spezialisiert und vertritt ausschließlich Anleger, Bankkunden und Verbraucher. Der BGH-Beschluss lässt sich laut Kälberer auf alle geschlossenen Fonds anwenden, egal ob diese Filme, Schiffe, Windenergieparks oder Immobilien finanziert haben. "Die Banken kann jetzt nur noch retten, wenn sich nur ein Bruchteil der Anleger wehrt", sagt Kälberer.

Hintergrund: Banken kassieren bei der Vermittlung von geschlossenen Fonds regelmäßig Innenprovisionen. "Branchenüblich sind zwischen 8 und 20 Prozent", sagt Kälberer. Die Banken haben damit am Verkauf eines geschlossenen Fonds ein Eigeninteresse. Dieses kollidiert mit dem Interesse des Kunden an einer korrekten Beratung. Deshalb hat der BGH jetzt klar gestellt, dass die Banken ihr Eigeninteresse an dem Vertragsabschluss offen legen müssen. "Das haben Bankberater bei geschlossenen Fonds bislang aber nicht getan", sagt Anlegeranwalt Kälberer.

Die Folgen des BGH-Beschlusses sind für Anleger mit Anteilen an geschlossenen Fonds höchst erfreulich: "Die Gier des Vertriebes wird bestraft. Wer sich als objektiver Berater ausgibt, hintenrum aber hohe Provisionen abkassiert, der haftet dafür, dass er diesen Sachverhalt verschweigt", sagt Kälberer. Den geschädigten Kunden rät er: "Wurden die Anleger von ihrer Banken nicht über die Innenprovisionen aufgeklärt, können sie die Bank verklagen. Der Fonds wird dann rückabgewickelt." Konkret heißt das: "Der Anleger bekommt sein Geld zurück, die Bank im Austausch die - oft wertlose - Fondsbeteiligung."

Die Ansprüche der Anleger verjähren erst drei Jahre nach Kenntnisnahme des Regelverstößes der Bank. Der Clou an der Sache: "Weil die Anleger von den Innenprovisionen nichts wussten, können wir jetzt auch die Altfälle aufrollen", sagt Kälberer.

Im BGH-Fall ging es um eine Beteiligung am "CFB Medienfonds 140" der Commerzbank. Die Commerzbank hatte dem Anleger verschwiegen, dass sie selbst bei Vermittlung des Fonds mindestens 8 Prozent des Nominalwertes der Beteiligung als Provision und

Tätigkeitsschwerpunkte:
Kapitalanlagerecht
Bank- und Börsenrecht
Versicherungsrecht

Dietmar Kälberer, RA
André Tittel, RA
Stephan Bröbe, RA
Volker Schwill, RA
Daniela Gutermuth-Hausen, RA
Jörg-Ulrich Weidhas, RA

In Kooperation mit:
Gerhard Kleinfeld, RA und Notar

In Kooperation mit:
Dietrich Sander, StB
Birgit Fiedler, StB

Kälberer & Tittel Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Knesebeckstr. 59-61
10719 Berlin

Telefon: 030 / 308 318 – 3
Telefax: 030 / 308 318 – 40
www.kaelberer-tittel.de
mail: kanzlei@kaelberer-tittel.de

KÄLBERER & TITTEL
RECHTSANWÄLTE

Platzierungsgarantie kassiert. Ein klarer Verstoß gegen die Aufklärungspflichten der Beraterbank, entschied jetzt der BGH und verwies den Fall zurück an das Oberlandesgericht Naumburg. Mit einer klaren Aufgabenstellung für alle Gerichte: "Die Richter müssen die Kickbackrechtsprechung in Zukunft auch bei geschlossenen Fonds berücksichtigen", erklärt Anlegeranwalt Kälberer. Die Kanzlei Kälberer & Tittel vertritt gegenüber der Commerzbank rund 50 Anleger mit Anteilen am "CFB-Medienfonds 140".

Ergänzende Informationen zur Kanzlei

Die Kanzlei Kälberer & Tittel ist auf Bank-, Börsen und Kapitalanlagerecht spezialisiert und vertritt ausschließlich Verbraucher, Bankkunden und Kapitalanleger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Rechtsanwalt Dietmar Kälberer bearbeitet seit 1994 fast ausschließlich Fälle aus dem Bank-, Börsen- und Kapitalanlagerecht. Kälberer wurde in der "Focus"-Liste 2002 für Kapitalanlagerecht empfohlen und erhielt in den Bereichen "Anwalt wird empfohlen von Kunden" und "Anwalt wird empfohlen von Kollegen" die maximal mögliche Bewertung.

Weitere Informationen

Gerne stellen wir Ihnen eine anonymisierte Fassung des Urteils im Volltext zur Verfügung.

Kanzleikontakt: Dietmar Kälberer, Rechtsanwalt
Tel: (030) 308 318-3
mobil: 0171 9740 938
kaelberer@kaelberer-tittel.de

Pressekontakt Rüdiger v. Schönfels, KOMMposition
Tel: (030) 303 692 88
mobil: 0160 966 51 406
rs@kommposition.de